

2019



Das gilt im VRT für Bus und Bahn

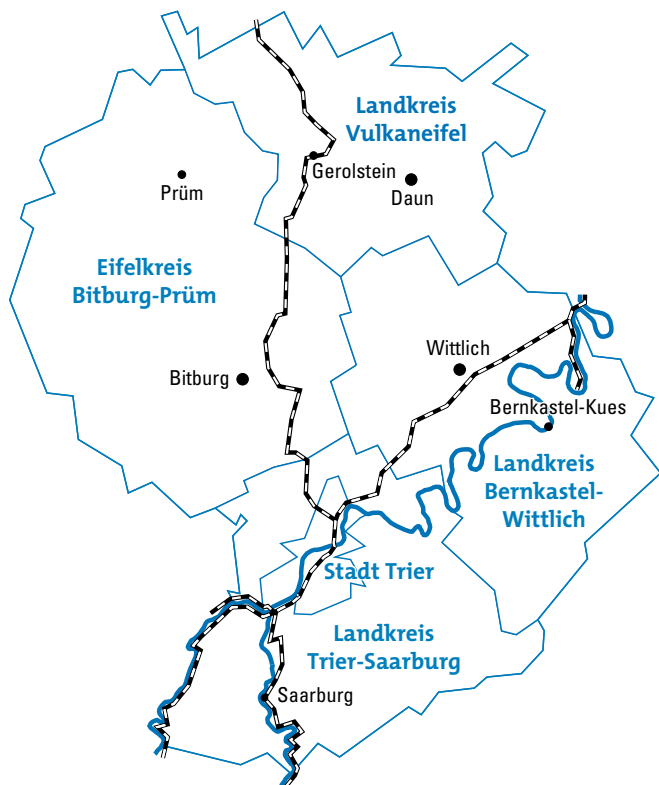
VRT im Detail

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen



Gültig ab 1.1.2019





Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT) 6

- 1** Geltungsbereich 6
- 2** Tarifsystem 6
- 3** Fahrpreis 6
 - 3.1 Fahrpreisermittlung und Geltungsbereich 6
 - 3.2 Übergangstarife 6
- 4** Tickets 6
 - 4.1 Ticketsortiment 6
 - 4.2 Zahlung per Lastschrift 7
- 5** EinzelTickets 7
 - 5.1 EinzelTicket 7
 - 5.2 EinzelTicket ermäßigt 7
 - 5.3 EinzelTicket Gruppe 7
 - 5.4 EinzelTicket SparKarte 8
 - 5.5 EinzelTicket BahnCard 8
 - 5.6 4-FahrtenTicket (Stadt Trier) 8
- 6** ZeitTickets 8
 - 6.1 TagesTickets 8
 - 6.1.1 TagesTicket Single 8
 - 6.1.2 TagesTicket Gruppe 8
 - 6.2 MobilTickets 9
 - 6.2.1 MobilTicket Woche 9
 - 6.2.2 MobilTicket Monat 9
 - 6.2.3 MobilTicket Jahr 9
 - 6.2.3.1 Allgemeine Regelungen 9
 - 6.2.3.2 Vertragsbestimmungen 10
 - Allgemeine Bestimmungen 10
 - Kündigung des Vertrages, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen 10
 - Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes 10
 - Haftung 10
 - 6.3 SchülerMobilTickets 11
 - Nutzungsberechtigung 11
 - Nachweis der Berechtigung 12
 - 6.3.1 SchülerMobilTicket Woche 12
 - 6.3.2 SchülerMobilTicket Monat 12
 - 6.3.3 SchülerMobilTicket Jahr 12
 - 6.3.3.1 Zeitliche Geltungsdauer 12

Inhalt

6.3.3.2 Weitere Vertragsbestimmungen	13
6.3.3.3 Bestimmungen bei Ausgabe durch Schulämter	13
6.3.4 SchülerFreizeitTicket	13
7 VRT-Sparkarte	14
8 JobTicket	14
9 AnschlussTicket	14
10 Ersatz verlorener oder beschädigter Tickets	15
10.1 Verlust	15
10.2 Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche ZeitTickets	15
11 Benutzung der 1. Klasse	15
12 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	16
13 Beförderung Schwerbehinderter	16
14 Beförderung von Tieren, Fahrrädern und Sachen	16
14.1 Tiere	16
14.2 Fahrräder	16
14.3 Sachen	16
15 Tarifliche Sonderangebote	17
KombiTicket	17
16 Inkrafttreten	17

Die Preise auf einen Blick 18

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrs- unternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT) 20

1 Geltungsbereich	20
2 Anspruch auf Beförderung	20
3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	20
4 Verhalten der Fahrgäste	21
5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	23
6 Beförderungsentgelte, Tickets	23
7 Zahlungsmittel	24
8 Ungültige Tickets	24
9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	25
10 Erstattung von Beförderungsentgelt	26
11 Beförderung von Sachen	27
12 Beförderung von Tieren	28
13 Fundsachen	28

14 Haftung	28
15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	29
16 Fahrgastrechte – besondere Regelung im Eisenbahnverkehr	29
17 Gerichtsstand	29

Tarifbestimmungen zum Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Region Trier (VRT) und dem Großherzogtum Luxemburg 30

1 Geltungsbereich	30
2 Tarifsysteem	30
3 Fahrpreis	30
4 Tickets	30
4.1 TagesTicket DeLux	30
4.2 MobilTicket DeLux Monat	30
4.3 MobilTicket DeLux Jahr	31
5 Benutzung 1. Klasse	31
6 Sonstige Bestimmungen	31
7 Inkrafttreten	31

Tarifbestimmungen zum Übergangstarif

RegioLinie R200 32

1 Geltungsbereich und Tarifsysteem	32
2 Tickets	32
3 Sonstige Bestimmungen	32

Sondertarife 33

Notizen 35

Tarifbestimmungen

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT). Sie gelten bei der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei Nutzung der Bahnstrecke aus Richtung Trier-Wittlich nach Traben-Trarbach berechtigen VRT-Tickets von und zu einem Ort im Verbundgebiet auch zur Fahrt über Bullay. Gleiches gilt auch für die Rückrichtung.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Verbundraum in Tarifzonen eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Nummerierung.

3 Fahrpreis

3.1 Fahrpreisermittlung und Geltungsbereich

Das Verbundgebiet des VRT ist in Tarifzonen gegliedert. Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Für Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2. Für Fahrten innerhalb der Stadt Trier ist maximal Preisstufe 2 zu zahlen. Das TagesTicket Single, das TagesTicket Gruppe, das MobilTicket Woche, das MobilTicket Monat und das MobilTicket Jahr der Preisstufe 10 gelten im gesamten VRT-Verbundnetz. Tickets gelten in allen Tarifzonen, die mit dem jeweils gelösten Ticket durchfahren werden dürfen. Bei zwei verschieden teuren Fahrstrecken, kann der Kunde beide Strecken fahren, wenn er eine Fahrkarte für die teurere Strecke gekauft hat.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze liegt oder sich im Bereich überlappender Zonen befindet, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in welche die Fahrt führt oder aus welcher die Fahrt kommt. Bei Fahrten auf der Bahnstrecke von und nach Luxemburg ist der Tarifpunkt Igel Grenze der Übergabepunkt im Tarif. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Tariftabelle des VRT.

3.2 Übergangstarife

Übergangstarife werden in der Anlage „VRT-Übergangstarife“ gesondert ausgewiesen.

4 Tickets

4.1 Ticketsortiment

Das Sortiment umfasst folgende Tickets:

- EinzelTicket
- EinzelTicket ermäßigt
- EinzelTicket Gruppe
- EinzelTicket Sparkarte
- EinzelTicket BahnCard
- 4-FahrtenTicket (Stadt Trier)
- TagesTicket Single
- TagesTicket Gruppe
- MobilTicket Woche
- MobilTicket Monat
- MobilTicket Jahr
- JobTicket
- SchülerMobilTicket Woche
- SchülerMobilTicket Monat
- SchülerMobilTicket Jahr
- SchülerFreizeitTicket

4.2 Zahlung per Lastschrift

Die Ausstellung von Tickets per Lastschrift ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-Mandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

5 EinzelTickets

5.1 EinzelTickets

Das EinzelTicket ist für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt. Es gilt für eine Fahrt und berechtigt zum Umsteigen. Rund-, Umweg- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Die Geltungsdauer beträgt für die Preisstufen 1 bis 3 eine Stunde, ab Preisstufe 4 drei Stunden.

Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung mehr als eine bzw. drei Stunden beträgt.

5.2 EinzelTicket ermäßigt

Das EinzelTicket ermäßigt gilt für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren sowie für Tiere und Fahrräder. Der Anspruch auf Erwerb ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder einem sonstigen geeigneten Dokument) nachzuweisen.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen, welche mindestens 6 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Tickets sind. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets nach Nummer 5.1 der Tarifbestimmungen. Die Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten ist unter Nummer 6.3.3.3 besonders geregelt.

5.3 EinzelTicket Gruppe

Bei Reisegruppen wird für jede Person der Preis des EinzelTickets ermäßigt erhoben. Der Preis des EinzelTickets ermäßigt ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Bei der Preisberechnung gelten 2 Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren oder 1 Kind und 1 Tier oder 2 Tiere als eine Person. Die Ermäßigung und Mitnahme wird nur nach Anmeldung bis 12 Uhr am vorherigen Werktag bei den befördernden Verkehrsunternehmen gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Auch im Vorverkauf ausgegebene Tickets gelten nur für die angemeldeten Busse und Züge.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets nach Nummer 5.1 der Tarifbestimmungen. Es wird ein Ticket pro Gruppe ausgegeben.

Tarifbestimmungen

5.4 EinzelTicket Sparkarte

Die VRT-Sparkarte wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen VRT-Sparkarte sind berechtigt, ein EinzelTicket Sparkarte zu lösen. Der Anspruch auf ein EinzelTicket Sparkarte besteht nur bei Vorlage einer gültigen VRT-Sparkarte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets nach Nummer 5.1 der Tarifbestimmungen.

5.5 EinzelTicket BahnCard

Die BahnCard 25, 50 und 100 wird in allen Preisstufen anerkannt. Die Anerkennung weiterer Angebote der Produktfamilie BahnCard der Deutschen Bahn wird gesondert bekannt gegeben. Inhaber einer gültigen BahnCard 25, 50 oder 100 sind berechtigt, ein EinzelTicket BahnCard mit einem Rabatt von maximal 25% gegenüber dem Preis des EinzelTickets zu lösen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets nach Nummer 5.1 der Tarifbestimmungen.

5.6 4-FahrtenTicket (Stadt Trier)

Das 4-FahrtenTicket gilt nur in der Stadt Trier in den Zonen 1, 2, 3 und 4 (nur Preisstufen 1 und 2).

Es werden unentwertete Ticketabschnitte ausgegeben. Ein Ticketabschnitt ist bei Antritt einer Fahrt innerhalb des Verkehrsverbundes zu entwerten.

Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt und gilt nur für eine Person innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Nummer 5.1 der Tarifbestimmungen.

Der erforderliche Gesamtfahrpreis darf nicht durch Entwertung mehrerer Abschnitte entrichtet werden.

Bei Preisänderungen gelten die Abschnitte bis Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Preisänderung. Danach ist Umtausch innerhalb von zwei Monaten möglich.

6 ZeitTickets

6.1 TagesTickets

6.1.1 TagesTicket Single

Das TagesTicket Single gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Tieres) innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs am Geltungstag ohne zeitliche Einschränkung bis Betriebsschluss. Es ist übertragbar. An allen Donnerstagen in rheinland-pfälzischen Schulferien gelten für das TagesTicket Single die Tarifbestimmungen des TagesTickets Gruppe (Mehr-Drin Donnerstag), es gilt jedoch auch schon vor 9 Uhr.

6.1.2 TagesTicket Gruppe

Das TagesTicket Gruppe berechtigt am Geltungstag bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Jedes Kind zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren zählt als eine Person. Anstelle von Kindern oder Erwachsenen können Tiere mitgenommen werden.

Das TagesTicket Gruppe gilt montags bis freitags ab 9 Uhr bis Betriebsschluss, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung.

Ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zulässig. Der Weiterverkauf der benutzten Tickets ist nicht gestattet.

Noch nicht schulpflichtige Kinder von Kindertagesstättengruppen, in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen, sind berechtigt, mit bis zu insgesamt 15 Personen gemeinsam mit einem TagesTicket Gruppe zu reisen (nur bei ausreichend vorhandener Platzkapazität). Jedes Kind zählt dabei als eine Person. Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist auf 5 begrenzt. Die Anmeldung der Kindertagesstättengruppe muss mindestens 1 Tag vor Fahrtantritt bei den befördernden Verkehrsunternehmen erfolgen.

6.2 MobilTickets

6.2.1 MobilTicket Woche

Das MobilTicket Woche gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauf folgenden Dienstag). Das MobilTicket Woche ist übertragbar. Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt das MobilTicket Woche bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit, ohne dass eine Nacherhebung stattfindet. Ein im Vorverkauf ausgegebenes MobilTicket Woche wird auch nach Inkrafttreten einer Tarifierhöhung maximal 4 Wochen lang zu den alten Preisen und Konditionen anerkannt.

6.2.2 MobilTicket Monat

Das MobilTicket Monat gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober). Das MobilTicket Monat ist übertragbar.

Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt das MobilTicket Monat bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit, ohne dass eine Nacherhebung stattfindet.

Ein im Vorverkauf ausgegebenes MobilTicket Monat wird auch nach Inkrafttreten einer Tarifierhöhung maximal 4 Wochen lang zu den alten Preisen und Konditionen anerkannt. Montags bis freitags ab 19 Uhr bis Betriebsschluss, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung, berechtigt das MobilTicket Monat zur Fahrt im gesamten Verbundgebiet. Zusätzlich können im oben genannten Zeitraum ein Erwachsener und bis zu drei Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) im Verbundgebiet mitgenommen werden. Anstelle von Kindern oder Erwachsenen können Tiere mitgenommen werden.

6.2.3 MobilTicket Jahr

6.2.3.1 Allgemeine Regelungen

Das MobilTicket Jahr kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden. Es ist übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben.

Das MobilTicket Jahr wird auf Wunsch personengebunden ausgegeben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen.

Das MobilTicket Jahr verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

Montags bis freitags ab 19 Uhr bis Betriebsschluss, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung, berechtigt das MobilTicket Jahr zur Fahrt im gesamten Verbundgebiet. Zusätzlich können im oben genannten Zeitraum ein Erwachsener und bis zu drei Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) im Verbundgebiet mitgenommen werden.

Anstelle von Kindern oder Erwachsenen können Tiere mitgenommen werden.

Tarifbestimmungen

6.2.3.2 Vertragsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Das MobilTicket Jahr wird zum 1. eines Monats ausgegeben, wenn bis zum 15. des Vormonats ein Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Ablehnung des Vertrages nach § 314 BGB ist möglich.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Konto abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung des MobilTickets Jahr zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Ticket ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Erhält das Verkehrsunternehmen das MobilTicket Jahr nicht unverzüglich – spätestens bis zu dem in der Kündigung genannten Termin – zurück, wird der gesamte Betrag fällig, der bis zum Ablauf des Vertrages jeweils monatlich zu zahlen wäre. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst.

Das MobilTicket Jahr kann auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt dann nicht. Bei Verlust eines personengebundenen MobilTickets Jahr wird gegen Gebühr pro Monatsabschnitt einmalig Ersatz ausgestellt. Personengebundene Tickets sind nicht übertragbar.

Kündigung des Vertrages, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen

Das MobilTicket Jahr kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem MobilTicket Jahr verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum Preis des MobilTickets Monat nacherhoben. Erfolgt eine Kündigung nach Ablauf von 12 Monaten, muss die Rabattierung nicht zurückgezahlt werden. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das Verkehrsunternehmen im Besitz des MobilTickets Jahr ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde.

Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben.

Erstattungen erfolgen gemäß § 10 Beförderungsbedingungen.

Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes

Soll der Betrag für das MobilTicket Jahr von einem anderen Konto abgebucht werden, ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Haftung

Ist der Vertragspartner nicht gleichzeitig Inhaber des in dem SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Vertragspartner und Kontoinhaber für alle aus dem Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

6.3 SchülerMobilTickets

Nutzungsberechtigung

SchülerMobilTickets sind personengebunden und werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Austauschschüler
 - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - h) Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

Tarifbestimmungen

i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten. SchülerMobilTickets werden nur für Strecken, oder Teilstrecken, zwischen Wohn- und Ausbildungs-/Dienstort ausgegeben.

Bei SchülerMobilTickets gelten keine Mitnahmeregelungen.

Der Übergang in die 1. Klasse ist in Zügen nicht gestattet.

Nachweis der Berechtigung

Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb von SchülerMobilTickets erfolgt über die Kundenkarte Schüler bzw. einen Antrag für das SchülerMobilTicket Jahr. Das SchülerMobilTicket Woche und das SchülerMobilTicket Monat sind nur zusammen mit einer Kundenkarte Schüler gültig. Die Kundenkarte Schüler wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Die Kundenkarte Schüler/der Antrag auf ein SchülerMobilTicket Jahr ist mit Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes zu versehen und fälschungssicher zu unterschreiben. Die Kundenkarte Schüler ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Die rechtmäßige Benutzung des SchülerMobilTickets ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder einem sonstigen geeigneten Dokument) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Besitzer eines SchülerMobilTickets Jahr benötigen keine Kundenkarte Schüler.

Die Kundenkarte Schüler gilt maximal für ein Jahr ab Gültigkeitsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sofern auf dem Ticket ein entsprechendes Feld vorgesehen ist, ist die Nummer der Kundenkarte auf das SchülerMobilTicket Woche bzw. das SchülerMobilTicket Monat zu übertragen.

6.3.1 SchülerMobilTicket Woche

Das SchülerMobilTicket Woche gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauf folgenden Dienstages).

6.3.2 SchülerMobilTicket Monat

Das SchülerMobilTicket Monat gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober).

6.3.3 SchülerMobilTicket Jahr

6.3.3.1 Zeitliche Geltungsdauer

Das SchülerMobilTicket Jahr kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden und gilt 1 Jahr lang. Das SchülerMobilTicket Jahr ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Sofern die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das SchülerMobilTicket Jahr jeweils um ein Jahr verlängert werden. Bei einem Vertrag, der länger als 12 Monate besteht, muss die Rabattierung nicht zurückgezahlt werden. Bei Verlust wird gegen Gebühr pro Monatsabschnitt einmalig Ersatz ausgestellt.

6.3.3.2 Weitere Vertragsbestimmungen

Das SchülerMobilTicket Jahr wird nur personengebunden ausgegeben. Des Weiteren gelten die Vertragsbestimmungen nach Nummer 6.2.3.2 sinngemäß.

6.3.3.3 Bestimmungen bei Ausgabe durch Schulämter

Das SchülerMobilTicket Jahr, das durch Schulämter (Kreisverwaltungen und Stadtverwaltung Trier) personengebunden ausgegeben wird, ist durch den Zusatz „S“ gekennzeichnet (SchülerMobilTicket Jahr S).

Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Ticket vermerkt und endet spätestens mit Ende der Sommerferien.

Die Ausgabe und Abrechnung wird in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

Die sonstigen Bestimmungen für ZeitTickets im Ausbildungsverkehr gelten sinngemäß. Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren dürfen nur zwischen Wohnort und Kindertagesstätte unbegleitet fahren. Für diese Beförderung gelten besondere tarifliche Bestimmungen zwischen Kreisverwaltungen/Stadtverwaltung Trier und Verkehrsunternehmen.

6.3.4 SchülerFreizeitTicket

Das SchülerFreizeitTicket wird als Jahresticket in 12 Monatsabschnitten ausgegeben und ist nicht übertragbar. Nach Ablauf eines Jahres ist das Ticket neu zu beantragen. Das SchülerFreizeitTicket gilt im gesamten Verbundgebiet in allen Bussen und Nahverkehrszügen ab 14 Uhr. Samstags, sonntags, an Feiertagen und in den Ferien (Rheinland-Pfalz) gilt das SchülerFreizeitTicket ohne zeitliche Einschränkung.

Inhaber eines SchülerMobilTickets Jahr können das SchülerFreizeitTicket bereits ab 9 Uhr nutzen. Bei Fahrten zwischen 9 Uhr und 14 Uhr ist der gültige Abschnitt des SchülerMobilTickets Jahr bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das SchülerFreizeitTicket kann von allen Personen bis einschließlich 21 Jahre nur zu jedem Ersten eines Monats erworben werden, wenn bis zum 15. des Vormonats ein Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Ablehnung des Vertrages nach § 314 BGB ist möglich. Der Jahresbetrag ist bei Kauf des Tickets zu entrichten und ergibt sich aus der Tariftabelle des VRT.

Die rechtmäßige Benutzung des SchülerFreizeitTickets ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z.B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder einem sonstigen geeigneten Dokument) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust sind beim SchülerFreizeitTicket ausgeschlossen.

Tarifbestimmungen

7 VRT-SparKarte

Die VRT-SparKarte wird als Jahreskarte (Gültigkeit: 365 Tage) mit Lichtbild ausgegeben. Sie ist nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen. Die VRT-SparKarte ist ungültig, wenn sie erheblich beschädigt ist oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde.

Die VRT-SparKarte berechtigt den Inhaber zum Erwerb des EinzelTickets SparKarte. Die Karte kann per Antragsformular oder online unter Beifügung eines Passbildes bestellt werden. Antragsformulare sind bei allen Verkehrsunternehmen und beim VRT erhältlich. Der Preis der VRT-SparKarte ist der jeweils gültigen Tarifabelle des VRT zu entnehmen. Der Jahresbetrag ist einmalig und im Voraus zu entrichten. Die Bestellung muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Beginn der Gültigkeit der Karte vorliegen. Umtausch, Rückgabe und Erstattung sind bei der VRT-SparKarte ausgeschlossen. Bei Verlust wird gegen Gebühr einmalig Ersatz ausgestellt. Die Ausstellung einer Ersatz-VRT-SparKarte ist schriftlich beim VRT-SparKarten-Service im DB Abo-Center zu beantragen.

8 JobTicket

8.1 Allgemeine Regelungen

Der Erwerb eines JobTickets erfordert einen Vertragsabschluss zwischen dem Arbeitgeber/der Institution und dem VRT. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Die Ausgabe des JobTickets ist personenbezogen und daher nicht übertragbar.

Die Mitnahmeregelung und alle sonstigen Bestimmungen entsprechen sinngemäß Abschnitt 6.2.3.

Das Beförderungsentgelt richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis für das MobilTicket Jahr in Verbindung mit den gewährten Rabatten durch den Arbeitgeber und den VRT.

8.2 Vertriebsbestimmungen und Abrechnung

Der Vertrieb sowie die Abrechnung der JobTickets werden zwischen Arbeitgeber/Institution und dem VRT geregelt.

9 AnschlussTicket

Inhaber eines MobilTickets Woche/Monat/Jahr und Inhaber eines SchülerMobilTickets Woche/Monat/Jahr können für Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches ihres Tickets ein AnschlussTicket lösen. Ausgenommen hiervon sind Inhaber eines MobilTickets DeLux Monat oder eines MobilTickets DeLux Jahr.

Ein AnschlussTicket kann ein EinzelTicket, ein TagesTicket Single oder ein MobilTicket sein. Maßgeblich ist die Preisstufe von der ersten genutzten Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches bis zur Zieltarifzone.

Das AnschlussTicket gilt nur in Verbindung mit dem MobilTicket/SchülerMobilTicket, zu dem es gelöst wurde. Geltungsbereich, Geltungszeitraum und Mitnahmeregelung richten sich nach den Bestimmungen für das jeweils genutzte MobilTicket/SchülerMobilTicket und das AnschlussTicket gesondert. Ergeben die Preisstufen des MobilTickets/SchülerMobilTickets und des AnschlussTickets zusammengezählt 10 Preisstufen, so gelten AnschlussTicket und MobilTicket/SchülerMobilTicket im

gesamten Verbundgebiet. Die verbundweite Gültigkeit gilt nicht, wenn das AnschlussTicket ein EinzelTicket, EinzelTicket ermäßigt, EinzelTicket SparKarte oder EinzelTicket BahnCard ist.

MobilTicketWoche/Monat-Kunden bis einschließlich 14 Jahre, SchülerMobilTicket Woche/Monat/Jahr-Kunden bis einschließlich 14 Jahre sowie MobilTicket Jahr-Kunden sind berechtigt, ein EinzelTicket ermäßigt als AnschlussTicket zu lösen.

10 Ersatz verlorener oder beschädigter Tickets

10.1 Verlust

Mit Ausnahme von SchülerMobilTickets Jahr, personengebundenen MobilTickets Jahr und der VRT-SparKarte werden verlorene oder abhandengekommene Tickets nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch.

Für einen verlorenen oder abhandengekommenen Monatsabschnitt des SchülerMobilTickets Jahr oder des personengebundenen MobilTickets Jahr wird gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 20 Euro der jeweilige Monatsabschnitt einmalig ersetzt. Bei Verlust von mehreren Monatsabschnitten wird gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 40 Euro einmalig Ersatz ausgestellt.

Für verlorene oder abhandengekommene VRT-SparKarten wird gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 10 Euro einmalig eine Ersatz-VRT-SparKarte ausgestellt.

Verlorene Tickets und VRT-SparKarten sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Tickets/VRT-SparKarten sind diese umgehend bei der Stelle zurückzugeben, die die Ersatzabschnitte/die Ersatz-VRT-SparKarte ausgestellt hat. Es erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr.

10.2 Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche ZeitTickets

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche ZeitTickets werden, mit Ausnahme des TagesTickets Single und des TagesTickets Gruppe, gegen Rückgabe des alten Tickets ersetzt, sofern die Gültigkeit der Tickets noch nachweisbar ist. Tickets, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. laminieren) beschädigt wurden, werden bei Ersatz wie verlorene Tickets behandelt.

11 Benutzung der 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse sowie für den Übergang in diese ist je Person ein Zuschlag für die entsprechende Preisstufe der beim Bahnunternehmen zurückgelegten Fahrtstrecke zu lösen. Zuschlagtickets 1. Klasse werden als EinzelTicket, MobilTicket Woche, MobilTicket Monat oder MobilTicket Jahr ausgegeben und gelten nur in Verbindung mit dem Hauptticket. Die Mitnahmeregelungen des MobilTickets Monat und des MobilTickets Jahr finden auch bei der Benutzung der 1. Klasse Anwendung. Zwei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder ein Kind und ein Tier oder zwei Tiere zählen bei der Berechnung des Zuschlags als eine Person. Inhaber von BahnCards erhalten keine zusätzliche Ermäßigung. Zum SchülerMobilTicket Woche, SchülerMobilTicket Monat, SchülerMobilTicket Jahr, TagesTicket DeLux, MobilTicket DeLux Monat, MobilTicket DeLux Jahr und zu KombiTickets kann kein Zuschlag zum Übergang in die 1. Klasse gelöst werden. Ein Ticket der 1. Klasse hat immer den Vermerk „1. Klasse“ – steht keine Regelung auf den Tickets gilt das Ticket immer für die 2. Klasse.

Tarifbestimmungen

12 Polizeivollzugsbeamte

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden auf allen zuschlagfreien Buslinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

13 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrräder und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

14 Tiere, Fahrräder und Sachen

14.1 Tiere

Für Tiere, die nicht in einer geeigneten Transportbox untergebracht sind, ist ein EinzelTicket ermäßigt, ein TagesTicket Single, ein MobilTicket Woche, ein MobilTicket Monat oder ein MobilTicket Jahr in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.

14.2 Fahrräder

Die Fahrradmitnahme ist montags bis freitags ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung, kostenlos. Vor 9 Uhr ist ein EinzelTicket ermäßigt in der entsprechenden Preisstufe erforderlich, ausgenommen hiervon sind Falträder. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Fahr- oder Betriebspersonals.

14.2.1 RegioRadler

In den RegioRadlern gelten innerhalb des VRT besondere Bedingungen und Tarife. Vor 9 Uhr ist kein EinzelTicket ermäßigt erforderlich. Für den Fahrradtransport muss immer ein gesondertes Ticket gekauft werden. Zusätzlich fällt bei der Buchung eine Reservierungsgebühr an.

14.3 Sachen

Kinderwagen u. Gepäck können ohne Aufpreis mitgenommen werden.

Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) gegen Gebühr richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

15 Tarifliche Sonderangebote

Sonstige tarifliche Sonderangebote sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.

KombiTicket

Der VRT kann mit Veranstaltern Vereinbarungen für KombiTickets abschließen. Dabei gelten dann die Eintrittskarten für die Veranstaltungen gleichzeitig als Ticket im VRT. Solche Eintrittskarten sind mit einer besonderen Kennzeichnung des Verbundes (z. B. VRT-KombiTicket-Logo) ausgestattet.

Das KombiTicket berechtigt am Tag der Veranstaltung zur Hin- und Rückfahrt zum, vom und am Veranstaltungsort mit allen im VRT-Gemeinschaftstarif einbezogenen Verkehrsmitteln (Züge 2. Klasse).

Eine Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem VRT geregelt.

16 Inkrafttreten

Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Region Trier (VRT) ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die Preise auf einen Blick

Tickets für das VRT-Gebiet

Ticket	Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Netz
EinzelTicket		2,10	2,90	4,00	5,00	6,20	7,60	8,90	10,30	12,00	12,90	
EinzelTicket ermäßigt		1,40	1,90	2,60	3,30	4,00	4,90	5,80	6,60	7,70	8,30	
EinzelTicket Sparkarte*		1,70	2,30	3,20	4,00	5,00	6,10	7,10	8,30	9,60	10,30	
EinzelTicket BahnCard		1,60	2,20	3,00	3,80	4,70	5,70	6,70	7,80	9,00	9,70	
4-FahrtenTicket (Stadt Trier)		6,30	8,70									
TagesTicket Single		6,00	7,80	9,30	10,80	12,10	14,30	16,70	18,90	21,10	22,40	22,40
TagesTicket Gruppe		11,30	13,00	15,50	17,90	20,20	22,10	22,80	23,90	25,00	26,00	26,00
MobilTicket Woche		19,50	24,80	32,30	36,70	42,80	49,60	57,30	65,00	73,40	82,40	82,40
MobilTicket Monat		68,40	85,80	111,00	127,80	149,40	174,00	199,80	223,80	255,00	285,60	285,60
MobilTicket Jahr (monatlich)		57,00	71,50	92,50	106,50	124,50	145,00	166,50	186,50	212,50	238,00	238,00
SchülerMobilTicket Woche		14,70	18,60	24,30	27,60	32,10	37,20	43,00	48,80	55,10	61,80	
SchülerMobilTicket Monat		51,60	64,80	84,00	96,00	112,20	130,80	150,00	168,00	191,40	214,20	
SchülerMobilTicket Jahr (monatlich)		43,00	54,00	70,00	80,00	93,50	109,00	125,00	140,00	159,50	178,50	
SchülerFreizeitTicket (jährlich)												174,00
EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse		1,00	1,40	2,00	2,50	3,10	3,80	4,40	5,10	6,00	6,40	
MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse		9,40	11,90	15,50	17,60	20,50	23,80	27,50	31,20	35,20	39,50	39,50
MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse		33,30	41,60	54,00	61,80	72,00	84,00	96,00	107,50	122,30	137,00	137,00
MobilTicket Jahr Zuschlag 1. Klasse (monatl.)		27,75	34,67	45,00	51,50	60,00	70,00	80,00	89,58	101,92	114,17	114,17

Tickets für Rheinland-Pfalz/Saarland und Luxemburg

Ticket	1	2	3	4	5	Netz
Tages-Ticket DeLux	9,60	11,80	14,10	17,60	22,10	22,10
Mobil-Ticket DeLux Monat	86,00	113,50	141,00	192,00	243,50	243,50
Mobil-Ticket DeLux Jahr (monatlich)	72,50	95,00	118,00	160,50	204,00	204,00
Rheinland-Pfalz-Ticket	25 Euro für die erste Person, jede weitere Person 5 Euro zusätzlich, max. 5 Personen					
Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	30 Euro für die erste Person, jede weitere Person 7 Euro zusätzlich, max. 5 Personen					

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT.
Gültig ab 1.1.2019; alle Preise in Euro

* nur gültig mit VRT Sparkarte. Jahresgebühr: 19 Euro

Beförderungsbedingungen

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im Verkehrsverbund Region Trier (VRT).
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.
- (3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage sowie im Schienenpersonennahverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahnverkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (auf Schienenstrecken bis zum vollendeten 4. Lebensjahr) werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
 - (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zum Beispiel durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen und Bahnanlagen außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. zu betteln.
- Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

Beförderungsbedingungen

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgaben der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,- Euro – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen § 6 Abs. (6) und § 7 Absatz (3) – nicht an das Fahr-, sondern – sofern anwesend – an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Tickets an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Soweit ZeitTickets durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt das Ticket beizufügen. Auf Verlangen hat das Personal Namen oder Identifikations-Nr. und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von mindestens 15,- Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,- Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
- (9) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

6 Beförderungsentgelte, Tickets

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Tickets ausgegeben. Die Tickets werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen.
In entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Tickets statt. Ein Zustieg in Nahverkehrszüge ohne gültiges Ticket ist nur im Ausnahmefall gestattet, wenn am Zustiegsbahnhof weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter, betriebsbereiter Ticketautomat vorhanden war.
- (3) Das Ticket ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerfen. Soweit das Ticket nicht vor Betreten des Fahrzeuges entwertet werden muss, hat der Fahrgast dieses dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung / zur Kontrolle auszuhändigen bzw. vorzuzeigen; in Fahrzeugen und auf Bahnhöfen mit Entwertergeräten hat der Fahrgast das Ticket unverzüglich selbst zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen. Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.
- (4) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisauskunft wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben. Tickets gelten als Fahrpreisbestätigung.

Beförderungsbedingungen

7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,- Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An Ticketautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

8 Ungültige Tickets

- (1) Tickets, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Tickets, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt wurden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. nur als Fotokopien vorgelegt werden.Das Beförderungsentgelt für das ungültige Ticket wird nicht erstattet.
- (2) Tickets, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem ZeitTicket, einer Kundenkarte Schüler oder einem Personalausweis zur Beförderung berechtigen, gelten als ungültig und können eingezogen werden, wenn diese genannten Dokumente auf Verlangen nicht vorgezeigt werden können. Ebenfalls ungültig sind Tickets, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke kein gültiges Ticket beschafft hat,
 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz (3) entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die genannten Vorschriften werden angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast zu vertreten hat.
- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Abs. (1) wird das doppelte Beförderungsentgelt für die bereits zurückgelegte Strecke bis zum nächsten Haltepunkt erhoben, mindestens jedoch 60,- Euro. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Für die Weiterfahrt ist ein VRT-Ticket für das noch fehlende Teilstück bis zum Zielpunkt durch den Fahrgast zu lösen bzw. auf der Fahrgeldnacherhebung (FN) zu berechnen. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Ticket gilt.
- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung bezahlt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. (1) Nr. 2 auf 7,- Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 2 Wochen ab dem Feststellungstag bei der

Beförderungsbedingungen

Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen personengebundenen Tickets, z. B. eines MobilTickets Jahr, SchülerMobilTickets Jahr oder eines SchülerFreizeitTickets war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

- (4) Bei der Verwendung von ungültigen ZeitTickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Ticket nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Tickets erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (3) Für EinzelTickets, EinzelTickets ermäßigt, EinzelTickets Sparkarte, EinzelTickets BahnCard, TagesTicket Single und TagesTicket Gruppe wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.
- (4) Eine Erstattung für teilweise Nichtausnutzung wird beim 4-FahrtenTicket (Stadt Trier) nicht gewährt.
- (5) Wird ein ZeitTicket – ausgenommen TagesTicket Single und TagesTicket Gruppe – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für dieses unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die potentiell durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets erstattet.

Bei Rückgabe von ZeitTickets – ausgenommen TagesTicket Single und TagesTicket Gruppe – wird berechnet, welche Fahrtkosten unter Nutzung anderer Tickets entstanden wären. Der Erstattungsbetrag resultiert aus dem Kaufpreis des zurückgegebenen Tickets abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, des Nutzungsentgeltes und etwaiger Überweisungsgebühren. Die Bearbeitungs- und Überweisungsgebühren werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben.

Das Nutzungsentgelt berechnet sich dabei wie folgt: Je möglichem Tag der Nutzung werden 2 Fahrten zugrunde gelegt. Bei Nutzung bis zu 6 Tagen werden je Tag somit 2 EinzelTickets berechnet. Bei einer möglichen Nutzungsdauer von einem Monat wird für jeweils vollständige 7 Tage der Preis eines MobilTickets Woche zugrunde gelegt.

Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des ZeitTickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des ZeitTickets mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahr-

gastes vorgelegt wird, die oder der die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (6) Anträge nach den Absätzen (1) bis (5) sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das das Ticket verkauft hat.
- (7) Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz (6) etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei der Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH (RMV) und der MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH gelten für die Beförderung von unbegleiteten Sachen gesonderte Regelungen. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern. Die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Betriebspersonals.
- (3) E-Scooter mit aufsitzenden Personen werden nur unter folgenden Voraussetzungen in Linienbussen befördert:
1. Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten. Dokumente sind auf Verlangen vorzuzeigen.
 2. Der Fahrgast muss selbstständig in der Lage sein, den E-Scooter rückwärts in den Bus einzufahren, entsprechend der mitgeteilten Vorgaben des Verkehrsunternehmens aufzustellen und wieder auszufahren.
 3. Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben oder durch eine Plakette gekennzeichnet. Das Gesamtgewicht darf 300 kg nicht übersteigen.
 4. Der Linienbus ist durch eine Plakette zum Transport als geeignet gekennzeichnet.
- (4) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere:
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,

Beförderungsbedingungen

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz (1). Sofern die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt, soll nach Möglichkeit das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.
- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.
- (8) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den § 25 ff. EVO sowie den ergänzenden Regelungen in § 17 EVO.

12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz (1) und § 11 Absatz (1), (5) und (6) entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen – auch auf Verlangen des Betriebspersonals – einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen (z. B. Blindenhunde).
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz (6) erhoben.

13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Für Fundsachen wird keine Gewähr übernommen.

14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder

beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte. Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen, die am Fahrrad oder in Gepäcktaschen untergebracht sind, haftet das Verkehrsunternehmen nicht. Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Werden Fahrräder auf Anhängern/Hecklastträger transportiert, haftet das Verkehrsunternehmen für Schäden nur dann, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der Schaden während des Transportes aufgetreten ist.

15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

16 Fahrgastrechte – besondere Regelung im Eisenbahnverkehr

- (1) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRT-Tarif ausgestellte Tickets die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelung werden ausschließlich Tickets nach dem Gemeinschaftstarif des VRT erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten sind.
- (4) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Länder-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi-Tickets und SchülerFreizeit-Tickets.
- (5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke erhalten Sie beim Eisenbahnverkehrsunternehmen und in der VRT-Geschäftsstelle.

17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

VRT-Übergangstarife

Tarifbestimmungen zum Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Region Trier (VRT) und dem Großherzogtum Luxemburg

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des Übergangstarifes (ÜT) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Hunden auf sämtlichen Schienenstrecken und Buslinien aus dem VRT ins Großherzogtum Luxemburg und zurück. Sie gelten bei allen Verkehrsunternehmen im VRT und den vier Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs im Großherzogtum Luxemburg (AVL, CFL, RGTR, TICE).

Das TagesTicket DeLux, das MobilTicket DeLux Monat und das MobilTicket DeLux Jahr gelten bei der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs.

Tickets der Preisstufe 5 des Übergangstarifes sind im gesamten VRT-Verbundnetz und im gesamten Großherzogtum Luxemburg gültig.

2 Tarifsysteem

Dem ÜT liegt die VRT-Zonenstruktur zugrunde. Das Großherzogtum Luxemburg gilt als eine Tarifzone.

3 Fahrpreis

Das Verbundgebiet des VRT ist in Tarifzonen gegliedert, die für Fahrten von und nach dem Großherzogtum Luxemburg 5 Übergangstarifstufen zugeordnet werden. Maßgeblich für die Preisberechnung sind der Abgangs- und der Zielort.

4 Tickets

Das Sortiment für den Übergangstarif umfasst folgende Tickets:

4.1 TagesTicket DeLux

Das TagesTicket DeLux gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Hundes) innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches am Lösungstag bis Betriebsschluss. Es ist übertragbar.

4.2 MobilTicket DeLux Monat

Das MobilTicket DeLux Monat gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober).

Das MobilTicket DeLux Monat ist übertragbar. Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt das MobilTicket DeLux Monat bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit, ohne dass eine Nacherhebung stattfindet.

Im Vorverkauf ausgegebene MobilTickets DeLux Monat werden auch nach Inkrafttreten einer Tarifierhöhung zu den alten Preisen und Konditionen anerkannt.

Für das MobilTicket DeLux Monat gibt es keine Mitnahmeregelung.

4.3 MobilTicket DeLux Jahr

Das MobilTicket DeLux Jahr kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden. Es ist übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Des Weiteren gelten die Tarifbestimmungen nach Nummer 6.2.3.2 sinngemäß. Für das MobilTicket DeLux Jahr gibt es keine Mitnahmeregelung.

5 Benutzung 1. Klasse

Die Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

6 Sonstige Bestimmungen

Ansonsten gelten die gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT sowie der übrigen Verkehrsunternehmen sinngemäß.

7 Inkrafttreten

Der Übergangstarif zum Großherzogtum Luxemburg ist am 23. März 2002 in Kraft getreten, erster Nachtrag vom 25. Juli 2005.

VRT-Übergangstarife

Tarifbestimmungen zum Übergangstarif RegioLinie R200

1 Geltungsbereich und Tarifsystem

Die Tarifbestimmungen des Übergangstarifes (ÜT) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in unten stehender Tabelle aufgeführten Relationen. Im Bereich des VRT berechtigt das Ticket zur Weiterfahrt in der jeweiligen Start- und Ziel-Tarifzone.

Maßgeblich für die Preisberechnung ist die Start- bzw. Ziel-Tarifzone.

2 Tickets

Folgende VRT-Tickets gelten auch im Bereich des Übergangstarifs: EinzelTicket, EinzelTicket BahnCard, EinzelTicket SparKarte, EinzelTicket ermäßigt, EinzelTicket Gruppe, TagesTicket Single, TagesTicket Gruppe, MobilTicket Woche, MobilTicket Monat, MobilTicket Jahr, SchülerMobilTicket Woche, SchülerMobilTicket Monat und SchülerMobilTicket Jahr.

Darüber hinaus wird das Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket anerkannt. Bei Fahrten im Übergangstarif werden folgende Tickets nicht anerkannt: SchülerFreizeit-Ticket, das SemesterTicket der Trierer Hochschulen und VRT-Tickets der Preisstufe 10.

3 Sonstige Bestimmungen

Ansonsten gelten die gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT sowie der übrigen Verkehrsunternehmen sinngemäß.

Tarifzone VRT	Wabe Übergangstarif									
	Nr.	1	2	3	4	9	213	217	230	
Nonnweiler	665	7	6	8	8	8*	5	5	4	
Ötzenhausen	669	7	6	8	8	8*	5	5	4	
Schwarzenbach	671	7	6	8	8	8*	5	5	4	
Eisen	651	8	7	9	9	9*	6	6	5	
Sötern	658	8	7	9	9	9*	6	6	5	
Neunkirchen/Nahe	643	8	7	9	9	9*	6	6	6	
Türkismühle	659	8	7	9	9	9*	6	6	6	

* Tickets von Zonen außerhalb Triers nach Trier. Gilt für die gesamte Stadt Trier (Zonen 1, 2, 3, 4).

Sondertarife

Im Geltungsbereich des VRT-Verbundtarifs werden folgende Tickets und Sondertarife bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt. Für diese Sondertarife bestehen besondere Einzelregelungen.

Ticketart/Sondertarif	Anerkennung bei Verkehrsunternehmen
Anruf-Sammeltaxi (AST) Stadt Trier bzw. Anruf-Linientaxi (ALT) EinzelTicket	SWT, Moselbahn und RMV als Zuschlag zum regulären Ticket: Das SemesterTicket gilt als reguläres Ticket; es muss ein Zuschlag gezahlt werden. Ein Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke gilt als reguläres Ticket; es muss gegebenenfalls ein Zuschlag gezahlt werden.
Anruf-Sammeltaxi (AST) Stadt Trier, Zuschlag-DauerTicket	SWT als Zuschlag zum regulären Ticket: Das SemesterTicket gilt als reguläres Ticket; es muss ein Zuschlag gezahlt werden. Ein Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke gilt als reguläres Ticket; es muss gegebenenfalls ein Zuschlag gezahlt werden.
GästeTicket Single, GästeTicket Gruppe	GästeTickets werden auf allen Linien im VRT innerhalb des Verbundgebietes anerkannt. Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen TagesTickets. Ausnahmen: Das GästeTicket Gruppe ist auch schon vor 9 Uhr gültig und das GästeTicket Single kann mehr als einen Tag gültig sein. Die jeweilige Geltungsdauer ist auf dem Ticket vermerkt.
SemesterTicket der Trierer Hochschulen	Das SemesterTicket wird auf den Linien der VRT-Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundraumes anerkannt. Folgende Bus- und Zugverbindungen sind hiervon – auch innerhalb des Verbundgebietes – ausgenommen: · Trier – Flughafen Hahn In Bussen der SWT ist die Fahrradmitnahme generell kostenfrei. Das SemesterTicket berechtigt zur Nutzung von Zügen des Nahverkehrs auf folgenden, über das VRT-Gebiet hinausgehenden Schienenstrecken: · Trier – Koblenz (Hbf) · Trier – Saarbrücken (Hbf) · Trier – Perl (Bf)
TrierCard	SWT innerhalb des eingetragenen Geltungsbereichs der TrierCard

Sondertarife

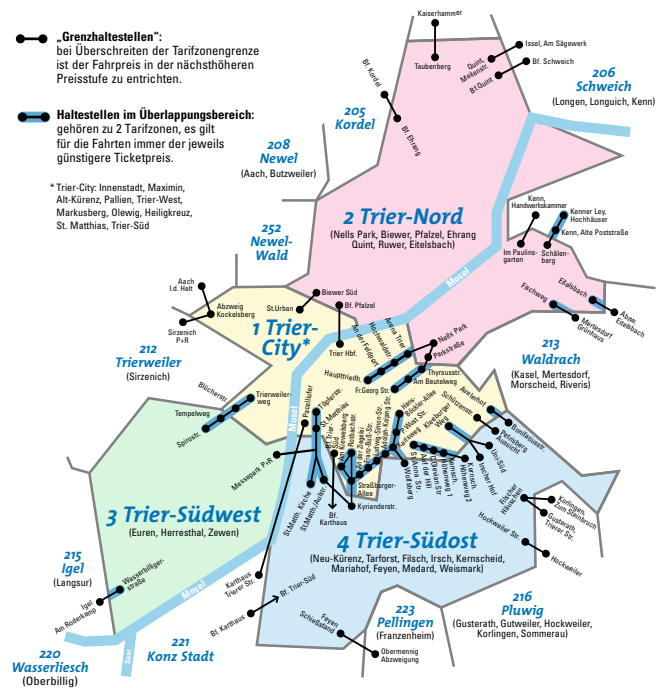
Ticketart/Sondertarif	Anerkennung bei Verkehrsunternehmen
CityTicket	Alle Unternehmen des Verbundes in den Tarifzonen 1, 2, 3, 4 und 9
City mobil	Alle Unternehmen des Verbundes in den Tarifzonen 1, 2, 3, 4 und 9
BahnCard 100	Alle Unternehmen des Verbundes in den Tarifzonen 1, 2, 3, 4 und 9. Bei den Unternehmen DB, CFL, Rhenus Veniro, bei der Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft und ORN auf allen Linien
Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Wehrdienstleistenden (einschl. Fahrscheine für Einberufungsreisen)	Bei der Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft und ORN auf allen ausgewählten Linien zwischen Schienentarifpunkten. DB nur für Fahrten auf Schienenstrecken in den VRT hinein und aus dem VRT heraus
NetzCard M	DB, Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft, ORN (nur auf bestimmten Linien)
TagesTicket M	DB, Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft, ORN (nur auf bestimmten Linien)
Job-Ticket M/SchülerTicket M von Mitarbeitern der DB AG sowie deren freifahrtberechtigten Kindern	DB, Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft, ORN (nur auf bestimmten Linien) auf allen auf dem Ticket eingetragenen Relationen
Internationale Ermäßigungskarte FIP	In Zügen der DB: Ausgabe ermäßigter Einzeltickets mit zweimonatiger Geltungsdauer
Schönes-Wochenende-Ticket/ Quer-durchs-Land-Ticket	Verbundübergreifend in den Zügen der DB, CFL und Rhenus Veniro
RegioTicket M 50 H/R	DB, Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft, ORN (nur auf bestimmten Linien)
Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Anerkennung auf allen Linien der VRT-Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundgebietes

RegioRadler

RegioRadler

In allen RegioRadlern wird zusätzlich zum Bus-ticket pro mitgenommenem Rad ein Ticket für den Fahrradtransport benötigt. Dieses Ticket kostet 3 Euro je Fahrt für das Fahrrad eines Erwachsenen und 2 Euro je Fahrt für das Fahrrad eines Kindes bis einschließlich 14 Jahre. Bei Vorausbuchung im Internet fällt eine Buchungsgebühr in Höhe von 2 Euro je 5 gebuchter Fahrradplätze an.

Tarifzonenplan Trier



Verkehrsunternehmen im VRT

DB **DB Regio AG** Abo-Center
Region Mitte -Kundendialog-
Am Victoria Turm 2 | 68163 Mannheim
Tel.: 06 21/83 01 200

CFL
9, place de la Gare | L-1616 Luxembourg
Tel.: 0 30 22/38 54 21 (aus D zum Ortstarif)
www.cfl.lu | qualite@cfl.lu

flibco.com **Flibco** ZAE Robert Steichen
4, rue Laangwiss | L-4940 Bascharage
Tel.: 0 18 01/50 75 70**
www.flibco.com | info@flibco.com

FriBus **FriBus** Inhaber Holger Friederichs
Franz-Linz-Str. 1 | 53175 Bonn
Tel.: 02 28/9 23 90 74
www.fri-bus.de

Jozi-Reisen **Jozi-Reisen GmbH**
Gewerbegebiet Am Bahnhof | 54338 Schweich
Tel.: 0 65 02/50 90 | Fax: 0 65 02/75 83
www.jozireisen.de | info@jozireisen.de

LINDEN **Linden-Reisen KG**
Schwammertstraße 28 | 54589 Stadtkyll
Tel.: 0 65 97/9 02 53 13 | Fax: 0 65 97/9 02 53 28
www.linden-reisen.de
stadtkyll@linden-reisen.de

moselbahn **MB Moselbahn**
Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH
Moselbahnstr. 7 | 54470 Berncastel-Kues
Tel.: 0 65 31/96 80-0 | Fax: 0 65 31/96 80-50
www.moselbahn.de | info@moselbahn.de

Kylltal **Müller-Kylltal-Reisen GmbH**
Im Langengrund 5 | 54311 Trierweiler-Sirzenich
Tel.: 06 51/96 89 00 | Fax: 06 51/6 61 18
www.kylltal-reisen.de | info@kylltal-reisen.de

N. Kirsch GmbH **Nikolaus Kirsch GmbH**
Trierer Straße 113 | 66663 Merzig
Tel.: 0 68 72/92 28 10 | Fax: 0 68 72/92 28 28
info@kirsch-reisen.de

OMNIBUSBETRIEB NISIUS **Omnibusbetrieb Nisius**
Am Kirschbaum 4a | 54497 Morbach
Tel.: 0 65 33/30 20 | Fax: 0 65 33/95 91 27
nisius.bus@t-online.de

DB **RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH /**
DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH
Kundencenter Trier
Kürenzer Straße 13 | 54292 Trier
Tel.: 06 51/1 47 52-0 | Fax: 06 51/1 47 52-70
www.bahn.de/rheinmoselbus
trier@dbregiobus-sw.de

RHENUS **veniro** **Rhenus Veniro SE & Co. KG**
Kalmuter Weg 1 | 56154 Boppard
Tel.: 06 51/9 70 67 21 01
Fax: 0 67 42/8 01 07-22
www.moselwein-bahn.de
info@moselwein-bahn.de

ROBERT- **ROBERT-Reisen GmbH & Co. KG**
Langemer Str. 5 | 54424 Thalfang
Tel.: 0 65 04/14 53 | Fax: 0 65 04/81 04
www.robert-reisen.de | info@robert-reisen.de

SAARGAU **Saargau Linie on Tour GmbH & Co KG**
Industriestraße 9 | 54439 Saarburg
Tel.: 0 65 81/99 96 67-0 | Fax: 0 65 81/99 96 67-28
mail@saargau-linie-tour.de

SCHÖNHOFEN **Schönhofen + Schmitt Omnibus-Betrieb**
Schleidweiler Straße 40a | 54313 Zemmer
Tel.: 0 65 80/5 39 | Fax: 0 65 80/14 84
schoenhofenschmitt@gmx.de

SWT **SWT Stadtwerke Trier Verkehrs-GmbH**
Gottbillstraße 13 | 54294 Trier
Tel.: 06 51/71 72 73 | Fax: 06 51/7 17 33 79
www.swt.de | info@swt.de

Tuecks **Omnibusreisen Axel Tuecks GmbH**
Kalvarienbergstraße 2 | 54595 Prüm
Tel.: 0 65 51/95 33-0 | Fax: 0 65 51/95 33-10
www.busreisen-tuecks.de
tuecks@busreisen-tuecks.de

WALSCHIED **Walscheid Reisen GmbH & Co KG**
Ordorfer Straße 2 | 54647 Dudeldorf/Eifel
Tel.: 0 65 65/92 93-0 | Fax: 0 65 65/92 93-16
www.walscheid-reisen.de
info@walscheid-reisen.de

** 3,9 Cent/Min. a. d. dt. Festnetz, aus Mobilfunknetzen andere Tarife mit max. 42 Cent/Min.

VRT-Hotline: 0 18 06/13 16 19*

www.vrt-info.de | kontakt@vrt-info.de

* 20 Cent/Anruf a. d. dt. Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf
(Mo.–Fr. von 8 bis 20 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr)

ClimatePartner^o
klimateutral

Druck | ID 53126-1711-1006

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

VRT
Verkehrsverbund
Region Trier